



EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

# **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, § 10 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 und § 147 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 22 der Gemeindeordnung vom 22. März 1993 beschliesst:

## **Art. 1 Zweck**

### **§ 1**

1. Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strassen, Plätze und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt werden sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
2. Als öffentliche Parkplätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern, der im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Langendorf steht und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

## **Art. 2 Parkplatzbewirtschaftung / Parkplatzgebühren**

### **§ 2**

Zur Erreichung der Zweckbestimmung und zur Lenkung des Verkehrs können öffentliche Parkplätze in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschaftet werden.

### **Art. 3 Gebührenrahmen**

#### **§ 3**

Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Kriterien und Anforderungen von § 1 Abs. 1 und § 2 innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:

- a) Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 0.50 bis Fr. 2.-- pro halbe Stunde.
- b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen bis Fr. 12.-- pro 12 Stunden.

### **Art. 4 Ausführungsbestimmungen und Vollzug**

#### **§ 4**

1. Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
2. Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 3 fest und bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und -pflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Blauen Zonen.
3. Der Vollzug obliegt den zuständigen Organen.
4. Das Verfahren für die Errichtung bewirtschafteter Parkplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) Art. 107.

## **Art. 5 Strafbestimmungen**

### **§ 5**

Wer Vorschriften dieses Reglements verletzt oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, verstösst, wird mit einer Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Die Anwendung eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

### **§ 6**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 1997

Der Gemeindepräsident:  
R. Rossel

Der Gemeindeschreiber:  
A. Ludäscher

Genehmigt durch das Amt für öffentliche Sicherheit am  
30. Oktober 1997